

20. Was kann bei Schenkungswiderruf wegen groben Undankes als „Geschenk“ zurückgefordert werden?

BGB. §§ 516ffg., 531 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1941 i. S. Frau K. (Bekl.) w. St. (Kl.). V 129/40.

I. Landgericht Deggenhof.

II. Oberlandesgericht München.

Die Parteien waren seit dem 11. August 1920 im gesetzlichen Güterstande miteinander verheiratet, ihre Ehe ist seit dem 31. Dezember 1936 wegen mehrerer Ehebrüche der Beklagten aus deren alleinigem Verschulden rechtskräftig geschieden.

Die Beklagte ist eine Tochter der früheren Brauereibesitzerseheleute K. in D. Die Brauerei der Eltern war mit zugehörigen Grundstücken auf den Sohn Hans K. übergegangen, während die Beklagte von ihrer Mutter im Jahre 1926 ein Gut A., jetzt Erbhof im Entschuldungsverfahren, erhalten hatte, das neben anderem Vermögen, darunter weiteren Grundstücken, eingebrachtes Gut geworden war. Der Bruder Hans K. war im Jahre 1931 in Vermögensverfall geraten. Nachdem über sein Vermögen Konkurs eröffnet worden war, wurde im Frühjahr 1932 auf Antrag der Gewerbebank D. als Gläubigerin einer drittstelligen Grundschuld von 70000 RM. die Zwangsversteigerung des Brauereiantwessens angeordnet. Dem Verfahren schloß sich die Südd. Bodenkreditbank

als Gläubigerin der erststelligen Hypothek von damals 66000 G.M. an. Auf Grund einer Generalvollmacht, die ihm auf seinen Wunsch die Beklagte am 15. April 1932 ausstellte, gab der Kläger auf deren Namen in den Versteigerungsterminen vom 18. April und 2. Mai 1932 Meistgebote ab mit dem Erfolge, daß der Beklagten am 18. Mai 1932 der Zuschlag erteilt wurde. Das Eigentum der Grundstücke wurde auf sie umgeschrieben. Der Kläger ermöglichte dies dadurch, daß er bei der B. schen Vereinsbank persönlichen Kredit in Anspruch nahm, mit dessen Hilfe er die Grundschuld der Gewerbank D. ablöste und von der Südd. Bodenkreditbank die Belassung ihrer Resthypothek erreichte.

Mit der vorliegenden, unmittelbar nach Erlaß des Berufungsurteils im Scheidungsprozeß erhobenen Klage fordert der Kläger von der Beklagten die Übereignung der ersteigerten Grundstücke; hilfsweise hat er Zahlungsansprüche geltend gemacht. Er stützt die Klage in erster Linie auf Schenkungswiderruf nach den §§ 530, 1584 BGB., hilfsweise auf ungerechtfertigte Bereicherung, auf ein angebliches Schuldbversprechen und Schuldanerkenntnis der Beklagten vom 2. November 1936 mit darin liegender Umschaffung und schließlich auf auftraglose Geschäftsführung (in betreff der Brauerei) und Auftrag (wegen behaupteter Verwendungen auf das Gut A.). Die Beklagte hat überall widersprochen und insbesondere das Vorliegen von Schenkungen bestritten.

Das Landgericht hat zwar Schenkungen, die zu Recht widerrufen seien, festgestellt, als deren Gegenstand aber nicht die Grundstücke, die sich niemals im Vermögen des Klägers befunden hätten, anerkannt, sondern nur den vom Kläger der Beklagten zur Verfügung gestellten Kredit für die Ersteigerung der Brauerei und seine Aufwendungen für das Gut A. Demgemäß hat es dem Kläger den Übereignungsanspruch verweigert, dagegen seinen Zahlungsansprüchen zum Teil stattgegeben. Der Kläger hat Berufung eingelegt, seinen Hauptantrag auf Verurteilung der Beklagten zur Übereignung der Brauereigrundstücke erneuert und hilfsweise nunmehr die Zahlung von 184631,92 RM. sowie Befreiung von Brauereiverbindlichkeiten in Höhe von 8904,81 RM. gefordert. Die Beklagte hat sich der Berufung mit der Bitte um volle Abweisung der Klage angeschlossen. Im Gegensatz zum ersten Richter ist das Oberlandesgericht der vom Kläger verfolgten Rechtsauffassung beigetreten und hat eine mit Grund

widerrufene Schenkung des Brauereianwesens festgestellt. Es hat daher unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Beklagten dem Hauptantrage des Klägers dahin stattgegeben, daß es die Beklagte verurteile, dem Kläger die von ihm geforderten Grundstücke in näher bezeichnetem Umfang zu übereignen, Zug um Zug gegen ihre Entlastung aus den auf den Grundstücken eingetragenen Verbindlichkeiten sowie aus offenen Betriebschulden der Brauerei nach dem Stande vom 24. März 1938 in Höhe von 8904,81 RM.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Daß, soweit die vom Kläger behauptete Schenkung festzustellen ist, deren Widerruf gemäß §§ 530ffg. BGB. wegen groben Unbonds der Beklagten berechtigt war, ist zwischen den Parteien nicht mehr streitig gewesen. Sie streiten in erster Linie über das Vorliegen einer Schenkung. Nach § 531 Abs. 2 BGB. folgt aus begründetem Widerrufe der Schenkung das Recht, die Herausgabe des „Geschenktes“ nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu fordern. Was als Geschenk zu gelten habe und deshalb zum Gegenstande des Herausgabeanspruchs gemacht werden könne, ist in der Vorschrift nicht gesagt und damit der Feststellung im Einzelfall überlassen. Beide Vorberichter haben eine Schenkung bejaht, jedoch, wie im Tatbestande wiedergegeben ist, unter Abweichung in der Auffassung darüber, was geschenkt sei. Im Anschluß an eine ältere Entscheidung des hier erkennenden Senats (V 399/13 vom 13. September 1913 in JW. 1914 S. 301 Nr. 8) hat das Landgericht die Annahme, daß das ersteigerte Brauereianwesen selbst als Gegenstand der Schenkung herausverlangt werden könne, mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger niemals Eigentümer der ersteigerten Grundstücke gewesen sei, daß vielmehr die Beklagte diese durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung ohne Ableitung von einem Voreigentümer erworben habe und daß daher als Gegenstand der Schenkung — weil nur insoweit eine Vermögensverschiebung vorliege — lediglich der vom Kläger der Beklagten zur Verfügung gestellte Kredit (genauer wohl die Geldmittel und Verpflichtungen, die er unter Inanspruchnahme jenes Kredits zu ihren Gunsten aufgewendet und übernommen habe)

in Betracht kommen könne. Die Auffassung des Landgerichts geht jedoch in ihren Anforderungen an die „Vermögensverschiebung“ über das vom Gesetz für den Begriff einer Schenkung verlangte hinaus, ist — ebenso wie die erwähnte, hierin nicht aufrechterhaltende Entscheidung des erkennenden Senats — zu eng und wird, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung und den Bedürfnissen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs nicht gerecht; sie wird auch keineswegs durch das Schrifttum als herrschend bestätigt. Zum Begriff der Schenkung erfordert das Gesetz im § 516 BGB. nur eine unter Einverständnis über die Unentgeltlichkeit vorgenommene Zuwendung, wodurch jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert. Damit ein anderer aus einem Vermögen bereichert werde, ist es aber nicht notwendig, daß der Gegenstand, der als Bereicherung in sein Vermögen gelangt, sich vorher in derselben Gestalt in jenem Vermögen befunden habe und wesensgleich übergehe. Dahin ist auch weder der vom ersten Richter angeführte Plandtsche Kommentar zu verstehen, wenn er ausführt, die Schenkung müsse „aus dem Vermögen des anderen herrühren, müsse eine vom Zuwendenden gewollte Vermögensverschiebung“ sein (vgl. die in Bem. 2 zu § 516 BGB. anerkannten Schenkungsfälle), noch geht so weit Dertmann, der bei seiner mißbilligenden Besprechung der jüngeren Entscheidung IV 313/27 vom 19. Dezember 1927 in JW. 1928 S. 894 (Anm. zu Nr. 7) immerhin anerkennt, daß es zur Annahme einer Schenkung genügen müsse, wenn der geschenkte Gegenstand nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Schenkers, sondern in der Weise zugewendet werde, daß ein Dritter ihn unmittelbar an den zu Beschenkenden leiste als Gegenwert für eine Leistung des Schenkers an ihn. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Lebens und des Verkehrs ist vielmehr die Möglichkeit mittelbarer Schenkungen zu bejahen, d. h. in diesem Zusammenhange solcher, bei denen die Vermögensvermehrung des Besenkten in anderer Gestalt erscheint als die Vermögensminderung des Schenkers; denn das Begriffsmerkmal der Bereicherung des Besenkten aus dem Vermögen des Schenkers ist auch in solchen Fällen erfüllt. Andererseits schießt es wieder über das Ziel hinaus, wenn das Berufungsgericht aus der vorerwähnten jüngeren Entscheidung — Fall der mittelbaren Zuwendung eines Grundstücks an die Ehefrau durch Vermögensaufwendungen des Mannes — schlecht-

hin als Grundsatz übernimmt, ausschlaggebend sei, was der Beschenkte (schließlich?) erhalte, nicht auf welche Weise der Schenker es ihm verschaffe. Gibt jemand einem anderen unentgeltlich einen Geldbetrag, damit er für sich einen Gegenstand erwerbe, den er sich wünscht, so ist es Frage des Einzelfalles, ob der Geldbetrag oder der damit erworbene Gegenstand als das Geschenk im Sinne des § 531 Abs. 2 BGB. zu gelten hat, womit sich dann zugleich die andere Frage entscheidet, wem im Widerrufsfall eine etwaige Wertsteigerung zusteht, die der erworbene Gegenstand in der Hand des Beschenkten erfährt. Auch in dieser Richtung wird, wie in der Frage der Unentgeltlichkeit der Zuwendung, entscheidend auf den Willen der Beteiligten abgestellt werden müssen. Beizutreten ist aber dem Berufungsgericht, wenn es aus der Unerheblichkeit der Form und des Weges, wie die Verschaffung des Geschenkes vor sich geht, die Folgerung zieht, daß auch der Erwerb auf den Namen des Beschenkten auf Grund Meistgebots in der Zwangsversteigerung die Annahme einer in dieser äußeren Gestalt durchgeführten Schenkung nicht grundsätzlich ausschließt. Führt aber hiernach die Frage, was als Gegenstand der etwaigen Schenkung anzusehen sei, schon in den Bereich der Feststellung des Parteiwillens, so läßt sich ihre Beantwortung nicht scheiden von der der weiteren Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt Schenkungs- und Schenkungsannahmewille zwischen den damaligen Ehegatten bestanden haben. Nur im Rahmen der Erörterungen hierüber wird also auch auf die Frage, was die Parteien als Gegenstand der Schenkung ansahen, die Antwort zu finden sein . . . (Folgen Ausführungen darüber, daß das Berufungsgericht an den Schenkungsbeweis zu geringe Anforderungen gestellt habe.)